

# ***Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)***

Bericht und Antrag der Ratsleitung  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 12. Mai 2021

**Zuständiges Departement**

-----

**Vorberatende Kommission(en)**

Ratsleitung; Sprecherin: Nadine Vögeli, I. Vizepräsidentin

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung ..... 3  
1. Ausgangslage ..... 5  
2. Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen ..... 5  
3. Rechtliches und Verfahren ..... 7  
4. Antrag ..... 7  
5. Beschlussesentwurf ..... 9

**Beilagen**

Synopse

**Kurzfassung**

Die interkantonale Vereinbarung, welche die staatsvertragliche Grundlage der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bildet, soll erstmals seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1978 revidiert werden. Eine Arbeitsgruppe der IPK hat eine entsprechende Revisionsvorlage ausgearbeitet, die am 5.3.2021 zu Händen der angeschlossenen Parlamente genehmigt wurde. Das Inkrafttreten der revidierten Vereinbarung setzt die Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente voraus. Die anderen Trägerkantone sehen eine Verabschiedung dieses Geschäfts im Sommer bzw. Herbst 2021 vor.



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK).

## **1. Ausgangslage**

Die interkantonale Vereinbarung, welche die staatsvertragliche Grundlage der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bildet, stammt aus dem Jahr 1978<sup>1</sup>. Abgeschlossen wurde sie zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn. Dieser Staatsvertrag wurde in den inzwischen mehr als 40 Jahren seit dem Inkrafttreten nie revidiert.

Die Vereinbarung regelt in acht Paragraphen den Zweck und die Tätigkeit der Konferenz, ihre personelle Zusammensetzung und Organisation sowie die Aufgaben des Sekretariats und den Kostenschlüssel der Kantonsbeiträge. Der Zweck der IPK ist es gemäss der aktuell gültigen Vereinbarung, «die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern, um insbesondere die parlamentarische Beratung von regionalen Fragen und Projekten rechtzeitig vorzubereiten»; das Gefäss hierfür ist die Jahrestagung, die jeweils Ende Oktober stattfindet.

Das Thema einer Revision der Vereinbarung wurde bereits 2019 im Rahmen der Sitzung des Arbeitsausschusses, dem ausführenden Organ der IPK, erstmals diskutiert. Ein entsprechendes Papier mit dem Mustertext für parlamentarische Vorstösse in den angeschlossenen Kantonen konnte aber aufgrund von offenen Verfahrensfragen und diversen materiellen Einwänden nicht wie geplant beschlossen werden.

Der Arbeitsausschuss setzte daher im März 2020 eine Arbeitsgruppe ein, welche diese Thematik wieder aufnehmen und die Vereinbarung zudem in genereller Weise überprüfen sollte. Diese Arbeitsgruppe bestand anfänglich aus vier, später fünf Mitgliedern aus verschiedenen Kantonsparlamenten (Heinrich Ueberwasser, Grossrat BS/Präsident der IPK 2020, Michelle Lachenmeier, Grossrätin BS/Präsidentin der IPK 2021, Claudia Rohrer, Grossrätin AG, Sarah Gabi Schönenberger, Grossrätin BE; Walter Schilt, Grossrat BE). Sie hat in der Folge einen Entwurf für eine neue Vereinbarung ausgearbeitet, welche vom Arbeitsausschuss am 5.3.2021 einstimmig zu Händen der angeschlossenen Parlamente genehmigt wurde.

Mit dem Revisionsentwurf werden namentlich der Zweckartikel aktualisiert und die Grundlage für Verlautbarungen («Erklärungen») der IPK geschaffen sowie – teils damit zusammenhängend – die Aufgabenzuweisung an den Arbeitsausschuss präzisiert. Weiter wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## **2. Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen**

Der Zweck der IPK wird in § 1 Absatz 1 neu etwas allgemeiner gefasst, da sich der ursprüngliche Zweck in der Vergangenheit als zu eng gefasst erwiesen hat. Die «Förderung der gegenseitigen Information» und die «Begleitung und Beratung regionaler Fragen» werden weiterhin genannt, nicht mehr aber die «rechtzeitige Vorbereitung der parlamentarischen Beratung von regionalen Fragen und Projekten». Im Rahmen dieses interkantonalen Austausches zwischen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern sollen zwar durchaus regionale Fragen erkannt, aufgenommen

<sup>1</sup> Kanton Aargau: nicht in der Gesetzessammlung; Kanton Basel-Landschaft: SGS 131.9; Kanton Basel-Stadt: SG 118.430; Kanton Bern: BSG 151.41-1; Kanton Solothurn: BGS 121.27

und breiter gefasst diskutiert werden. Andererseits kann eine Organisation, welche einmal im Jahr eine Tagung durchführt und deren Thema im Frühjahr festlegen muss, die «Tagesaktualität» der parlamentarischen Arbeit und die sich in der parlamentarischen Beratung befindenden regionalen Geschäfte und Projekte nur schwerlich aufnehmen. Zugleich sollen neu die «thematischen Tagungen» im Zweckartikel explizit genannt werden. Damit wird auf das angestammte Betätigungsfeld der IPK verwiesen.

In Absatz 2 wird neu die Möglichkeit angesprochen, dass sich die IPK zu aktuellen Themen verlaublichen und Erklärungen namentlich zu Handen der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) abgeben kann. Mit dieser Anpassung soll eine moderate Stärkung der IPK erreicht und die Weiterentwicklung der Nordwestschweiz unterstützt werden. Weitere Ausführungen zu diesem Thema folgen bei § 6.

In § 3 wird in Absatz 2 der bislang nicht näher beschriebene Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses, dem alle ständigen IPK-Mitglieder angehören, definiert: Er soll «namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vorbereiten». Die Vorbereitung der Jahrestagung durch den Arbeitsausschuss bzw. eine aus dessen Mitte bestimmte Arbeitsgruppe bildet die aktuelle Praxis ab. Die Vorbereitung von Erklärungen ergibt sich aus dem neuen Zweckartikel.

In § 5 wurde der stimmigere Titel «Tagungen» anstelle von «Sitzungen» eingefügt. Die Neufassung von Absatz 1 will präziser aufzeigen, dass die Tagungen jedes Jahr stattfinden sollen – und dies «in der Regel» Ende Oktober. Der heutige Wortlaut ist etwas unklar, weil sich «in der Regel» auf den Tagungsrhythmus («jährlich») wie auch den Zeitpunkt («in der Regel jeweils am 4. Freitag im Oktober») beziehen kann. Zudem wurde explizit ausformuliert, dass die Tagung «allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen steht» – dies im Sinne einer einheitlichen Handhabung durch die Parlamente und Parlamentsdienste. Situativ – dies wurde zu Handen der Materialien festgehalten – soll es aber auch möglich sein, die Mitglieder anderer Kantonsparlamente einzuladen.

In § 6 wird neu das Verfahren für die Erklärungen geregelt. Die Arbeitsgruppe anerkannte in ihren Diskussionen, dass die IPK ein heterogen zusammen gesetztes Gebilde ist und darum kein Kanton mit solchen Verlautbarungen majorisiert werden soll.

Die Erklärungen sollen von den formellen IPK-Mitgliedern gemäss § 2 Absatz 1 der Vereinbarung beschlossen werden. Mit dieser Regelung wird auf früher geäusserte Befürchtungen Rücksicht genommen, wonach die Jahrestagung ungeeignet für eine Beschlussfassung sei, weil eine Teilnahme je nach Thema und Austragungsort verschieden ausfallen könne – und eine repräsentative Abstützung damit nicht in jedem Fall gesichert sei. Die Teilnehmenden der Tagungen werden aber nach Möglichkeit über diese Beschlüsse betreffend Erklärungen informiert.

Zudem werden zwei Quoren für die Verabschiedung der Erklärungen festgelegt. Erstens muss eine 2/3-Mehrheit der anwesenden IPK-Mitglieder zustimmen – und zweitens wird verlangt, dass aus jedem Kanton mindestens zwei befürwortende Stimmen abgegeben werden. Die Beschlüsse, so hat die Arbeitsgruppe zu Handen der Materialien festgehalten, sollen auch an digitalen Sitzungen bzw. auf dem Zirkularweg eingeholt werden können.

Die übrigen Änderungen sind in der Synopse abgebildet und beinhalten keine materiellen Neuerungen.

### **3. Rechtliches und Verfahren**

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Hugo Schumacher  
Kantonsratspräsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär



## 5. Beschlussesentwurf

### **Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung und nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 12. Mai 2021, beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern gleichlautende Beschlüsse fassen.

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher  
Kantonsratspräsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Staatskanzlei (eng, sca , rol)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS

# Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom [Datum]

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau

vereinbaren:

## I.

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

<sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

### § 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.

<sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

### § 3 Arbeitsausschuss

<sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

<sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

### § 4 Vorsitz

<sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

### § 5 Tagungen

<sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

<sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

### § 6 Erklärungen

<sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

<sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

### § 7 Sekretariat

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

<sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.

**§ 8 Kosten**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantonen jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

**§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978 wird aufgehoben.

**IV.**

Die Totalrevision tritt nach Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> BE: am \$ zur Kenntnis genommen/genehmigt; SO: am \$ zur Kenntnis genommen/genehmigt; BS: am \$ zur Kenntnis genommen/genehmigt; BL: am \$ zur Kenntnis genommen/genehmigt; AG: am \$ zur Kenntnis genommen/genehmigt.

## Synopse

### Totalrevision 2021

Geltendes Recht	Antrag
<b>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</b>	<b>Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz</b>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  vereinbaren:	Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau  vereinbaren:
	<b>I.</b>
<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern, um insbesondere die parlamentarische Beratung von regionalen Fragen und Projekten rechtzeitig vorzubereiten.	<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.  <sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.
<b>§ 2</b> Zusammensetzung	<b>§ 2</b> Zusammensetzung

Geltendes Recht	Antrag
<p><sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.</p>	<p><sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.</p>
<p><b>§ 3</b> Arbeitsausschuss</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden von den einzelnen Kantonsparlamenten oder deren Büros gewählt.</p>	<p><b>§ 3</b> Arbeitsausschuss</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p><sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>
<p><b>§ 4</b> Vorsitz</p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende der IPK ist gleichzeitig Präsident des Arbeitsausschusses. Er wird von der IPK gewählt.</p>	<p><b>§ 4</b> Vorsitz</p> <p><sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>
<p><b>§ 5</b> Sitzungen</p> <p><sup>1</sup> In der Regel findet jährlich, jeweils am 4. Freitag im Oktober, eine Sitzung der IPK statt.</p>	<p><b>§ 5</b> Tagungen</p> <p><sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p><sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>
	<p><b>§ 6</b> Erklärungen</p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p>

Geltendes Recht	Antrag
	<p><sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>
<p><b>§ 6</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz (Regionalkonferenz) betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat hat zudem für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der Regionalkonferenz und der IPK zu sorgen.</p>	<p><b>§ 7</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.</p>
<p><b>§ 7</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die Regionalkonferenz entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Regionalkonferenz legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>	<p><b>§ 8</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>
<p><b>§ 8</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.<sup>1)</sup></p>	<p><b>§ 9</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.</p> <p><sup>2</sup> Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.</p>
	<p><b>II.</b></p>

<sup>1)</sup> In Kraft seit 7. Dezember 1978

Geltendes Recht	Antrag
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">131.9</a> (Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>  Die Totalrevision tritt nach Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> BE: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; SO: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; BS: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; BL: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; AG: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt.